

28. 05. 93

VP

Gesetzentwurf**der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes****zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. November 1992
zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderativen Republik Brasilien
über den Seeverkehr****A. Zielsetzung**

Die Bundesregierung ist aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern verpflichtet, den deutsch-brasilianischen Schiffsverkehrsvertrag vom 4. April 1979 sowie das Zusatzprotokoll hierzu vom gleichen Tag hinsichtlich der bestehenden Ladungszugangsvereinbarung (Artikel 3 Abs. 2 des Vertrags, Abschnitt I Abs. 1 des Zusatzprotokolls vom 4. April 1979) der europäischen Vorschrift anzugleichen. Die Verordnung sieht eine Gleichbehandlung bei Ladungszugangsrechten für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor. Danach sind die Ladungszugangsrechte der deutschen Handelsflotte nach dem deutsch-brasilianischen Abkommen auch für die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Reedereien zu öffnen.

B. Lösung

Das am 17. November 1992 in Brasilia unterzeichnete Zweite Zusatzprotokoll trifft die erforderlichen Regelungen. Das Zweite Zusatzprotokoll bekräftigt den deutsch-brasilianischen Vertrag über den Seeverkehr vom 4. April 1979 und das Zusatzprotokoll vom gleichen Tag und das Bestreben beider Seiten, die bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seeverkehrs zu erweitern und zu vertiefen. Das gesamte Vertragspaket bildet den rechtlichen Rahmen für die Abwick-

Fristablauf: 09. 07. 93

lung des deutsch-brasilianischen Seeverkehrs vor dem Hintergrund des Europäischen Binnenmarktes. Es öffnet die der deutschen Handelsflotte zustehenden Ladungszugangsrechte auch den in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Reedereien, ohne die Rechte der brasilianischen Schiffsverkehrsunternehmen zu schmälern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus, da das Zweite Zusatzprotokoll ausschließlich Fragen technischer Art – die Anpassung des deutsch-brasilianischen Vertrags über den Seeverkehr vom 4. April 1979 und des Zusatzprotokolls hierzu vom gleichen Tag an die Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern – regelt.

28. 05. 93

VP

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. November 1992
zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderativen Republik Brasilien
über den Seeverkehr**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) – 971 01 – Schi 12/93

Bonn, den 28. Mai 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. November
1992 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Föderativen Republik Brasilien über den Seeverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Kohl

Fristablauf: 09. 07. 93

364/93

Entwurf**Gesetz****zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. November 1992
zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderativen Republik Brasilien
über den Seeverkehr**

Vom

1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brasilia am 17. November 1992 unterzeichneten Zweiten Zusatzprotokoll zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über den Seeverkehr (BGBl. 1980 II S. 697) wird zugestimmt. Das Zweite Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Zweite Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 2 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Zweite Zusatzprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Zweite Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 2 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus, da das Zweite Zusatzprotokoll ausschließlich Fragen technischer Art – die Anpassung des deutsch-brasilianischen Vertrags über den Seeverkehr vom 4. April 1979 und des Zusatzprotokolls hierzu vom gleichen Tag an die Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. EG Nr. L 378/1 vom 31. Dezember 1986) – regelt.

**Zweites Zusatzprotokoll
zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Föderativen Republik Brasilien
über den Seeverkehr**

**Segundo Protocolo
Adicional ao Acordo sobre Transporte Marítimo
entre a República Federal da Alemanha
e a República Federativa do Brasil**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Föderative Republik Brasilien

A República Federal da Alemanha
e
A República Federativa do Brasil,

in Anbetracht der Schaffung des gemeinsamen Europäischen Binnenmarkts zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft am 1. Januar 1993 und den dazu erlassenen Regelungen, die den internationalen Seeverkehr der Mitgliedsstaaten regeln,

im Interesse einer günstigen Weiterentwicklung der zwischen beiden Staaten bestehenden Seeverkehrsbeziehungen,

unter Bezug auf den Abschnitt VI des Zusatzprotokolls vom 4. April 1979 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über den Seeverkehr vom gleichen Datum (im folgenden als „Vertrag“ bezeichnet)

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das oben bezeichnete Zusatzprotokoll zum Vertrag wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. In Abschnitt I wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„2. Die in Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags sowie in Abschnitt I Absatz 1 des Zusatzprotokolls genannten Rechte gelten auch für Schiffe von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Seeschiffsverkehrsunternehmen.“
2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 in Abschnitt I des Zusatzprotokolls werden Absätze 3 bis 6.

Artikel 2

(1) Dieses Zusatzprotokoll tritt in Kraft sobald die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Föderativen Republik Brasilien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Considerando a criação do Mercado Unificado entre os países-membros da Comunidade Europeia a partir do dia 1 de janeiro de 1993 e as regulamentações pertinentes ao transporte marítimo internacional dos países-membros;

No interesse da continuação do desenvolvimento propício das relações existentes entre os dois países no setor de transporte marítimo;

Com referência ao item VI do Protocolo de 4 de abril de 1979, Adicional ao Acordo sobre Transporte Marítimo entre a República Federal da Alemanha e a República Federativa do Brasil, daquela mesma data (a seguir denominado "Acordo"),

Convém no seguinte:

Artigo 1

O referido Protocolo Adicional será acrescido e alterado, como segue:

1. No item I será acrescido, depois do parágrafo 1, o seguinte parágrafo 2:
“2. Os direitos mencionados no artigo III, item 2 do Acordo, bem como item I, parágrafo 1, do Protocolo Adicional, têm validade também para navios de empresas de transporte marítimo sediadas em outros países-membros da Comunidade Europeia.”
2. Os antigos parágrafos 2 a 5 do item I do Protocolo Adicional passarão a ser os parágrafos 3 a 6.

Artigo 2

1. Este Protocolo Adicional entrará em vigor tão logo o Governo da República Federal da Alemanha e o Governo da República Federativa do Brasil notifiarem, um ao outro, o cumprimento das condições prévias internas necessárias para a entrada em vigor. A data da entrada em vigor será aquela do recebimento da última notificação.

(2) Dieses Zusatzprotokoll bleibt solange in Kraft, wie der Vertrag anzuwenden ist.

2. Este Protocolo Adicional permanecerá em vigor durante todo o período de aplicação do Acordo.

Geschehen zu Brasília am 17. November 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Feito em Brasília, aos 17 dias do mês de novembro de 1992, em dois exemplares originais, nos idiomas alemão e português, sendo ambos os textos igualmente válidos.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pela República Federal da Alemanha
Theodor Walfau

Für die Föderative Republik Brasilien
Pela República Federativa do Brasil
Fernando Eurique Cargoso

Denkschrift zum Zweiten Zusatzprotokoll**A. Allgemeines**

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern obliegt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Pflicht, die der deutschen Handelsflotte aus bilateralen Seeverkehrsabkommen zustehenden Rechte auch den in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Reedereien zu öffnen.

Das Zweite Zusatzprotokoll bekräftigt den deutsch-brasilianischen Vertrag über den Seeverkehr vom 4. April 1979 und das Zusatzprotokoll hierzu vom gleichen Tag. Es beruht auf dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs in der Seeschifffahrt. Das Protokoll öffnet die der deutschen Handelsflotte im deutsch-brasilianischen Seeverkehr zustehenden Rechte auch anderen Reedereien der Europäischen Gemeinschaft. Mit dieser Öffnungsklausel wird die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft gerecht, ohne die Rechte brasilianischer Schifffahrtsunternehmen zu schmälern.

Das Zweite Zusatzprotokoll ermöglicht die Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs für die Europäische Gemeinschaft im Seeverkehr mit Brasilien. Dieser Grundsatz ist auch Voraussetzung dafür, gegenüber Drittländern eine wirksame Politik zur Sicherstellung marktwirtschaftlicher Grundsätze im Seeverkehr verfolgen zu können.

B. Besonderes**Artikel 1**

Nummer 1 öffnet die der deutschen Handelsflotte im bilateralen Seeverkehr mit der Föderativen Republik Brasilien zustehenden Rechte auch Schiffen von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Schifffahrtsunternehmen.

Nummer 2 enthält die neue Numerierung der bisherigen Absätze 2 bis 5 des Abschnitts I des Zusatzprotokolls.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die Vorschriften über Inkrafttreten und Geltungsdauer des Zweiten Zusatzprotokolls.

09.07.93

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. November 1992
zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen
Republik Brasilien über den Seeverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.